

24. Mai bis 5. Juni 2009

Vilnius

Kaliningrad

Kurische Nehrung

Riga

Tallinn

St. Petersburg



Eine Reise von **MB**touristik.  
Exklusive Gruppenreisen



baltikum



Weite, unberührte Küstenstriche, bäuerlich geprägte Binnenlandschaften, verschlafene Dörfer, trutzige Ordensburgen, prächtige Landgüter und alte Städte mit einzigartigen Baudenkmälern einer bewegten Geschichte zwischen den Welten: Im Baltikum scheinen die Uhren stillzustehen.

Und gleichzeitig haben Litauen, Lettland und Estland nach der politischen Wende eine unvergleichliche wirtschaftliche Entwicklung genommen, die ihnen den Beinamen „baltischer Tiger“ eingebracht hat. Besuchen Sie mit uns die historische Universitätsstadt Vilnius, die ehemalige Hauptstadt Ostpreußens, Königsberg (das heutige Kaliningrad), die Kurische Nehrung und die Hansestädte Riga und Tallinn. Den fulminanten Schlusspunkt dieser unvergesslichen Reise setzt die ehemalige Zarenmetropole St. Petersburg, wo eine Aufführung des Oratoriums „Paulus“ gemeinsam mit Chor und Orchester des Smolny-Klosters geplant ist.

### Unsere Hotels

**Vilnius** Vier-Sterne-Hotel Reval Lietuva.  
[www.revalhotels.com](http://www.revalhotels.com)

**Klaipeda** Vier-Sterne-Hotel Klaipeda.  
[www.klaipedahotel.lt](http://www.klaipedahotel.lt)

**Nida** Drei-Sterne-Hotel Nidos Smilte.  
[www.smilte.lt](http://www.smilte.lt)

**Kaliningrad** Vier-Sterne-Hotel Kaliningrad.  
[www.hotel.kaliningrad.ru](http://www.hotel.kaliningrad.ru)

**Riga** Vier-Sterne-Hotel Reval Latvija.  
[www.revalhotels.com](http://www.revalhotels.com)

**Tallinn** Vier-Sterne-Hotel Domina Inn  
Ilmarine. [www.dominahotels.com](http://www.dominahotels.com)

**St. Petersburg** Drei-Sterne-Hotel  
St. Petersburg. [www.hotel-spb.ru](http://www.hotel-spb.ru)

### Allgemeiner touristischer Hinweis

Das Baltikum hat sich vor allen Dingen außerhalb der Metropolen weitgehend seine Ursprünglichkeit bewahrt. Sie treffen auf Menschen, Dörfer und Städte, die nicht oder kaum vom Tourismus geprägt sind. Bisweilen fehlt es daher an den uns insbesondere durch Reisen in klassische Reise Länder längst zur Gewohnheit gewordenen (massen-) touristischen Bequemlichkeiten. Wir laden Sie ein: Genießen Sie den unverfälschten Charme des Baltikums, lassen Sie sich ein auf die Andersartigkeit der Kulturen, die mit der unsrigen doch so vieles gemeinsam haben, und Sie werden Eindrücke gewinnen, die weit über das bloße Abhaken von Sehenswürdigkeiten hinausgeht: eine Reise zu den Menschen und ihren Geschichten.

Herzlich willkommen im Baltikum!

### Litauen: Vilnius

Gegründet im Jahr 1316 von Großfürst Gediminas, gelangte die Stadt schnell zur wirtschaftlichen Blüte. 1579 wurde die Universität gegründet, gleichzeitig stand Vilnius im Ruf als kulturelles Zentrum der Juden in Nordeuropa, was ihm den Beinamen „Jerusalem Litauens“ einbrachte. Das Stadtbild ist geprägt vom barocken und Renaissance-Stil sowie von der so genannten Flammgotik. Als eine der größten Altstädte Europas steht das historische Zentrum von Vilnius unter dem Schutz der UNESCO als Weltkulturerbe.



### Litauen: Kurische Nehrung

Sie wird seit Tausenden von Jahren vom Volksstamm der Kuren besiedelt, der der Sandverwehung vor der baltischen Küste ihren Namen gab: Die Kurische Nehrung trennt den Mündungsbereich zahlreicher Flüsse von der offenen Ostsee und gilt mit einer Gesamtlänge von 98 Kilometern als die längste Nehrung der Welt. Beim Fischerort Nida - Inspiration und Muße zahlreicher Künstler, darunter des Schriftstellers Thomas Mann - ragt die höchste Sanddüne Europas 60 Meter hoch über das Haff. Die Kurische Nehrung ist gleichzeitig Weltnaturerbe und auch russisch-litauisches Naturschutzgebiet. Die Besucherzahlen sind streng begrenzt, ebenso dürfen sich Gäste nur auf gekennzeichneten Straßen und Wegen aufhalten. Einzige Nord-Süd-Verbindung ist auch heute noch die historische Poststraße zwischen Klaipeda (ehemals Memel) und Kaliningrad (Königsberg).



### Reiseverlauf

**Sonntag, 24. Mai 2009** | Flug mit Lufthansa von Stuttgart nach Vilnius. Freizeit. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Vilnius, Litauen.

**Montag, 25. Mai 2009** | Am Vormittag Stadtbesichtigung Vilnius. Mittagspause in der Stadt. Am Nachmittag Besichtigung der mittelalterlichen Burg Trakai. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Vilnius.

**Dienstag, 26. Mai 2009** | Fahrt über Kaunas entlang der Memel nach Klaipeda. Besichtigung Klaipeda und Altstadtbummel mit dem Aennchen von Tharau-Brunnen. Am späten Nachmittag gemeinsamer Austausch zur politischen und

gesellschaftlichen Situation in den baltischen Staaten in Geschichte und Gegenwart mit Vertretern von Presse und der deutschen Minderheit im Baltikum. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Klaipeda, Litauen.

**Mittwoch, 27. Mai 2009** | Besichtigung der Kurischen Nehrung. Am Abend Programm in der Stadthalle mit kleinem Chorkonzert deutscher Volksmusik sowie litauischer Folklore. Abendessen: Kurisches Fischbuffet. Übernachtung im Hotel in Nida, Litauen.

**Donnerstag, 28. Mai 2009** | Fahrt über die litauisch-russische Grenze nach Kaliningrad entlang der Samlandküste. Besichtigung einer Bernsteingrube sowie Bernsteinverarbeitung in Palmnicken.

### **Russland: Kaliningrad**

Königsberg steht wie kaum eine andere Stadt symbolisch für die Blüte und gleichermaßen den Niedergang Ostpreußens. Nach der nahezu vollkommenen Zerstörung der Heimatstadt bedeutender Persönlichkeiten wie beispielsweise Immanuel Kant oder E. T. A. Hoffmann im Zweiten Weltkrieg wurde Königsberg, das die neuen Landesherren fortan Kaliningrad nannten, im modernen Stil wieder aufgebaut. Nur wenige Gebäude, darunter der Königsberger Dom, wurden im Laufe der Jahrzehnte nach alten Plänen wieder errichtet. In jüngster Zeit konnten Wissenschaftler immer wieder spektakuläre Funde aus den größtenteils verschütteten Kellerräumen des zerstörten Königsberger Schlosses verzeichnen.

Unweit von Königsberg, ebenfalls im Verwaltungsbezirk Kaliningrad, lag das Königlich Preußische Staatsgestüt Trakehnen, an das heute nurmehr ein kleines Museum erinnert.



### **Lettland: Riga**

Großzügig, gar weltstädtisch erstreckt sich die ehemalige Hansestadt Riga an den Ufern der Düna unweit der Rigaer Bucht. Die Altstadt - Weltkulturerbe der UNESCO - ist geprägt von mächtigen Barock- und Jugendstilbauten, die Zeugnis von der Jahrhunderte lange deutschen Herrschaft ablegen. Bischöfe, Ordensmeister, Bürgermeister und Kauffleute verliehen der Stadt ein unverwechselbares Gesicht. Und schließlich ist Riga eine Park- und Gartenstadt: Über 70 innerstädtische Grünanlagen laden zum Verweilen ein.



Mittagspause im bekannten Badeort Rauschen. Am Nachmittag Weiterfahrt nach Königsberg mit anschließender Stadtrundfahrt. Am Abend Gastsingen gemeinsam mit einem einheimischen Chor im Königsberger Dom. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Kaliningrad, Russland.

**Freitag, 29. Mai 2009** | Fahrt vorbei am ehemaligen Königlich Preußischen Staatsgestüt Trakehnen und der Käse-Stadt Tilsit über die Luisenbrücke wieder nach Litauen. Auf dem Weg gen Riga Besichtigung des Bergs der Kreuze in Siauliai. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Riga, Lettland.

**Samstag, 30. Mai 2009** | Stadtrundfahrt/-rundgang Riga. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Am Abend besteht die Möglichkeit zum Besuch der

berühmten Rigaer Oper. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Riga.

**Sonntag, 31. Mai 2009** | Weiterfahrt nach Tallinn. Mittagspause im wohl schönsten Seebad Estlands, Pärnu. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Tallinn, Estland.

**Montag, 1. Juni 2009** | Am Vormittag Stadtrundgang Tallinn. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Am Abend laden wir Sie zum baltischen Abschiedsabend ein. Übernachtung im Hotel in Tallinn.

**Dienstag, 2. Juni 2009** | Weiterfahrt von Tallinn gen Osten. Bei der Grenzstadt Narva Besichtigung der Deutschordensburg Hermannsfeste. Grenzübertritt

### Estland: Tallinn

Wer eine nahezu vollständige mittelalterliche Hansestadt erleben möchte, ist hier richtig. Tallinn (estnisch: „Dänenstadt“) wurde um 1154 n. Chr. erstmals urkundlich erwähnt. Die strategisch günstige Lage an einer Niederung am finnischen Meerbusen machte Tallinn zum begehrten und gleichzeitig stark umkämpften Handelsplatz. Die weitgehend original erhaltene Altstadt wurde 1997 zum Weltkulturerbe erklärt. Neben Dom, Stadtmauer und den insgesamt 26 Wehrtürmen - darunter die „Dicke Margarethe“ - ist insbesondere die Apotheke am Rathausplatz einen Besuch wert. Sie wurde im Jahr 1422 eröffnet und zählt mithin zu den ältesten Apotheken Europas.



### Russland: St. Petersburg

Auf dem Boden eines schwedischen Fischerdorfs an der Mündung der Newa in die Ostsee ließ der russische Zar Peter I. einst seine neue Residenzstadt als „Fenster zum Westen“ erbauen. 1714 - elf Jahre nach der Grundsteinlegung der Peter-und-Paul-Festung - zählte St. Petersburg bereits 50.000 bewohnte Häuser. Von 1710 bis 1918 war St. Petersburg schließlich Hauptstadt des Zarenreichs, ehe es während der Zeit der Sowjetherrschaft in Bedeutungslosigkeit versank. Architekten aus ganz Europa ließen eine Stadt entstehen, deren prächtige Bauten noch heute vom unermesslichen Reichtum ihrer Herren zeugen: Isaakskathedrale, Admiralität, Winterpalast mit Eremitage - eine der bedeutendsten Kunstsammlungen der Welt, Auferstehungskirche, Smolny-Kloster, Mariinski-Theater oder auch die vier Kilometer lange Prachtstraße Newski-Prospekt. Außerhalb der Stadt ziehen die Zarenresidenzen Pawlowsk, Peterhof und Puschkin mit dem Katharinenpalast die Besucher in ihren Bann.



nach Russland, Weiterfahrt nach St. Petersburg.

Alternativ: Überfahrt mit der Fähre von Tallinn nach Helsinki, Finnland. Kurzer Stadtrundgang, danach Weiterfahrt mit dem Zug durch die finnische Seenplatte und Karelien nach St. Petersburg. Ankunft am Finnischen Bahnhof, Transfer zum Hotel.

Abendessen und Übernachtung im Hotel in St. Petersburg, Russland.

**Mittwoch, 3. Juni 2009** | Stadtrundfahrt St. Petersburg (erster Abschnitt). Am Nachmittag Fahrt ins Zarendorf Puschkin mit Besichtigung der Prunkräume und des Bernsteinzimmers im Katharinenpalast. Am frühen Abend Chorprobe für die Aufführung des Oratoriums „Paulus“. Abendessen und

Übernachtung im Hotel in St. Petersburg.

**Donnerstag, 4. Juni 2009** | Stadtrundfahrt St. Petersburg (zweiter Abschnitt). Alternativ kann die weltberühmte Kunstsammlung im Winterpalast (Eremitage) oder die Keimzelle der Stadt, die Peter-und-Paul-Festung, besichtigt werden. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung bzw. ist für Chorproben für das abendliche Konzert vorgesehen. Am Abend Aufführung des Oratoriums „Paulus“ gemeinsam mit Chor und Orchester des Smolny-Klosters in der Klosterkirche. Abendessen und Übernachtung im Hotel in St. Petersburg.

**Freitag, 5. Juni 2009** | Rückflug mit Lufthansa vom Flughafen St. Petersburg nach Stuttgart.

## Leistungen

- \* Flug mit Lufthansa von Stuttgart nach Vilnius und von St. Petersburg nach Stuttgart
- \* 12 Übernachtungen mit Frühstück in sehr guten, zentral gelegenen Drei- und Vier-Sterne-Hotels in den genannten Städten inklusive Halbpension, davon:
- \* 2 Abendessen mit Unterhaltungsprogramm in Nida und Tallinn
- \* Deutschsprachige Reiseleitung von Vilnius bis St. Petersburg
- \* Alle beschriebenen Transfers in Reisebussen der Vier-Sterne-Komfortklasse von Vilnius bis St. Petersburg
- \* Geführte Stadtrundfahrten/-rundgänge laut Ausschreibung
- \* Sämtliche anfallenden Eintrittsgelder laut Ausschreibung
- \* Lunchpakete für Mittagspause bei Transferfahrten
- \* Organisation des Chor- und Orchesterkonzerts „Paulus“ in St. Petersburg
- \* Reisepreissicherungsschein
- \* Erinnerungsfoto
- \* Persönliche Reisebetreuung durch MBtouristik

## Reisepreis

für Reisetilnehmer, die als Sänger/in am „Paulus“-Konzert in St. Petersburg teilnehmen

Doppelzimmer: 1.899 Euro  
Zuschlag Einzelzimmer: 499 Euro

„Finnlandroute“: mit dem Schiff von Tallinn nach Helsinki / Kurzer Stadtrundgang /  
Zugfahrt von Helsinki nach St. Petersburg 169 Euro

Zuschlag für Inhaber der ChorCard der Chorgemeinschaft Kai Müller,  
die nicht am Konzert teilnehmen: 25 Euro

Zuschlag für Gäste: 50 Euro

## Im Reisepreis nicht enthalten:

Doppelvisum Russland: ca. 100 Euro (Stand: November 2008)  
Flughafengebühren und Flugsteuern: ca. 239 Euro (Stand: 15. November 2008)

Hinweis: Die bisweilen täglich sich verändernde Höhe der Flugsteuern richtet sich nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung bei MBtouristik und wird in der Anmeldebestätigung/Rechnung separat ausgewiesen. Da die Flugsteuern tendenziell steigen, empfehlen wir eine schnelle Anmeldung. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Nicht genannte Getränke und Mahlzeiten

Fakultativ angegebene Eintrittsgelder (insbesondere Eremitage und Peter-und-Paul-Festung)

Trinkgelder und Ausgaben des persönlichen Bedarfs

## Gesundheitshinweise und Einreise:

Es sind keine Impfungen vorgeschrieben. Reisepass und Visum für Russland sind erforderlich. Der Reisepass muss bis zum 6. November 2009 gültig sein. Grundsätzlich ist jeder Reisegast selbst für die Beibringung der erforderlichen Visa verantwortlich. Gerne übernehmen wir dies jedoch für Sie. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie mit Ihrer Anmeldebestätigung.

Mindestteilnehmerzahl: 40 Personen. Anmeldeschluss: 31. März 2009

---

Wir freuen uns auf Ihre Buchung und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung:

### **MBtouristik. Exklusive Gruppenreisen**

Kai Müller und Jochen Beglau GbR

Grünauer Straße 5

71522 Backnang

Telefon (07191) 90 29 05

Telefax (07191) 90 30 62

E-Mail [info@mbtouristik.de](mailto:info@mbtouristik.de)



## Verbindliche Anmeldung | Reise Baltikum Sonntag, 24. Mai 2009, bis Freitag, 5. Juni 2009

(bitte pro Person eine Anmeldung ausfüllen)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Reisepassnummer: \_\_\_\_\_ gültig bis: \_\_\_\_\_

Hinweis: Der Reisepass muss mindestens bis 6. November 2009 gültig sein!

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich buche das Arrangement im Doppelzimmer zum Preis von 1.899 Euro.

Zimmerpartner: \_\_\_\_\_

Wenn Sie noch keinen Zimmerpartner benennen können, lassen Sie die Zeile frei. Gerne sind wir Ihnen bei der Suche nach einem Zimmerpartner behilflich. Sollten Sie bis Reiseantritt keinen Zimmerpartner benennen können, wird das Zimmer als Einzelzimmer berechnet.

Ich buche das Arrangement im Einzelzimmer. Zuschlag: 499 Euro

Ich bin aktive Sängerin / aktiver Sänger und nehme am Konzert „Paulus“ in St. Petersburg teil

Ich bin Inhaber/in der ChorCard der Chorgemeinschaft Kai Müller

ChorCard Nummer: \_\_\_\_\_

Ich buche die Alternativroute von Tallinn über Helsinki nach St. Petersburg. Zuschlag: 169 Euro

Ich buche die Reiserücktrittsversicherung ohne Selbstbehalt

Versicherungsprämie: 52,80 Euro (Reiseteilnehmer bis 69 Jahre bei Reiseantritt) bzw. 66 Euro (Reiseteilnehmer ab 70 Jahre bei Reiseantritt).

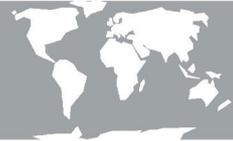
Ich interessiere mich für einen Sparplan. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Den **Gesamtreisepreis** teilen wir Ihnen mit Ihrer Anmeldebestätigung mit, die wir Ihnen nach Eingang dieser Anmeldung gemeinsam mit dem Reisepreissicherungsschein zukommen lassen. Darin enthalten ist auch die variable Höhe der Zusatzkosten, die durch das Doppelvisum für Russland sowie die tagesaktuelle Höhe der Flughafengebühren und -steuern entstehen.

Bitte schicken Sie aus diesem Grund Ihre Anmeldung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 31. März 2009 (Anmeldeschluss) per Post oder Telefax an:

**MBtouristik GbR, Grünauer Straße 5, 71522 Backnang, Telefax (07191) 90 30 62.**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma  
MBtouristik GbR, Grünauer Straße 5, 71522 Backnang  
Telefon (07191) 90 29 05, Telefax (07191) 90 30 62  
E-Mail info@mbtouristik.de**

### 1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Dies gilt für Einzelbuchung auf Gruppenreisen ebenso wie für den Abschluss eines Reisevertrages für eine ganze Gruppe durch eine Einzelperson.
- 1.2 Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.
- 1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

### 2. Bezahlung

- 2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Mit Vertragsschluss kann eine Anzahlung – höchstens 25 Prozent des Gesamtreisepreises – gefordert werden. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung – sofern in der Reisebestätigung keine kürzere Frist bestimmt ist – einen Monat vor Reiseantritt fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.2. oder 7.3. genannten Gründen abgesagt wird.
- 2.2 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis EUR 75,- nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

### 3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

### 4. Leistungsänderungen

- 4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
- 4.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

### 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

- 5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
- 5.3 Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschalieren:

#### 5.3.1

##### Nur-Flüge

Bei Nur-Flügen (Linie, Charter und Flüge mit Sondertarifen, z. B. ABC-Flüge, APEX-Flüge, BULK-Flüge u.ä.) gelten die für den jeweiligen Flug von der Fluggesellschaft festgelegten Stornobedingungen. Diese werden Ihnen im Einzelfall vor der Buchung bekannt gegeben.

#### 5.3.2

##### Einzelbuchung auf Gruppenreisen

bis 90. Tag vor Reisebeginn 20%  
ab 89. Tag bis 60. Tag vor Reisebeginn 30%  
ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 50%  
ab 29. Tag bis 2. Tag vor Reisebeginn 75%  
ab 1. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen 90%

des in der Reisebestätigung ausgewiesenen Gesamtrechnungsbetrags.

#### 5.3.3

Wird von einer Gruppe eine fest eingegebuchte Gruppenreise komplett storniert, kommen die Stornierungspauschalen gemäß 5.3.2 analog zur Anwendung.

#### 5.3.4

##### Musical- und sonstige Konzertreisen - Eintrittskarten

Bei Eintrittskarten, z. B. für Musicals, beträgt die Stornogebühr in der Regel 100 % des Eintrittspreises zzgl. der Aufwendungen des Reiseveranstalters gemäß Ziffern 5.3.1 ff., es sei denn, in der Leistungsbeschreibung (Ziffer 3) des Konzertveranstalters ist etwas anderes ausgeschrieben.

#### 5.4

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

#### 5.5

Umbuchungen von Reiseterrain, Reiseziel, Unterkunft oder Beförderungsart sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Absatz 5.1 genannten Bedingungen (Rücktrittschädigung) und nachfolgender Neuanmeldung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung.

#### 5.7

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

#### 5.8

Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten, sofern sie die pauschalierten Stornokosten im Sinne von 5.3 übersteigen, verlangen.

### 6. Preis Anpassung

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

#### 6.1

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

#### 6.2

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

#### 6.3

Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

#### 6.4

Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

#### 6.5

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 Prozent ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

### 7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Ein Anspruch des Reisenden auf Erstattung besteht nicht. Die Verpflichtung des Reiseveranstalters entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

### 8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

#### 8.1

##### Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig

verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

- 8.2 Bis 2 Wochen vor Reiseantritt  
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.
- 8.3 Bis 4 Wochen vor Reiseantritt  
Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat.

Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

### 9. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

- 9.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 9.2 Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

### 10. Haftung des Reiseveranstalters

- 10.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
- Die gewissenhafte Reisevorbereitung;
  - die sorgfältige Auswahl und die Überwachung des Leistungsträgers;
  - die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebener Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
  - die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.
- 10.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.
- 10.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausführlich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

### 11. Gewährleistung

- 11.1 Abhilfe  
Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

- 11.2 Minderung des Reisepreises  
Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- 11.3 Kündigung des Vertrages  
Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

- 11.4 Schadensersatz  
Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

### 12. Beschränkung der Haftung

- 12.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
  - soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 12.2 Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis EUR 4.100,-; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.
- 12.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.
- 12.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.
- 12.5 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.
- 12.6 Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

### 13. Mitwirkungspflicht

- 13.1 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
- 13.2 Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

### 14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 14.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 14.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schwaben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

### 15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 15.1 Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
- 15.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.
- 15.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

### 16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

### 17. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Stand: November 2008